

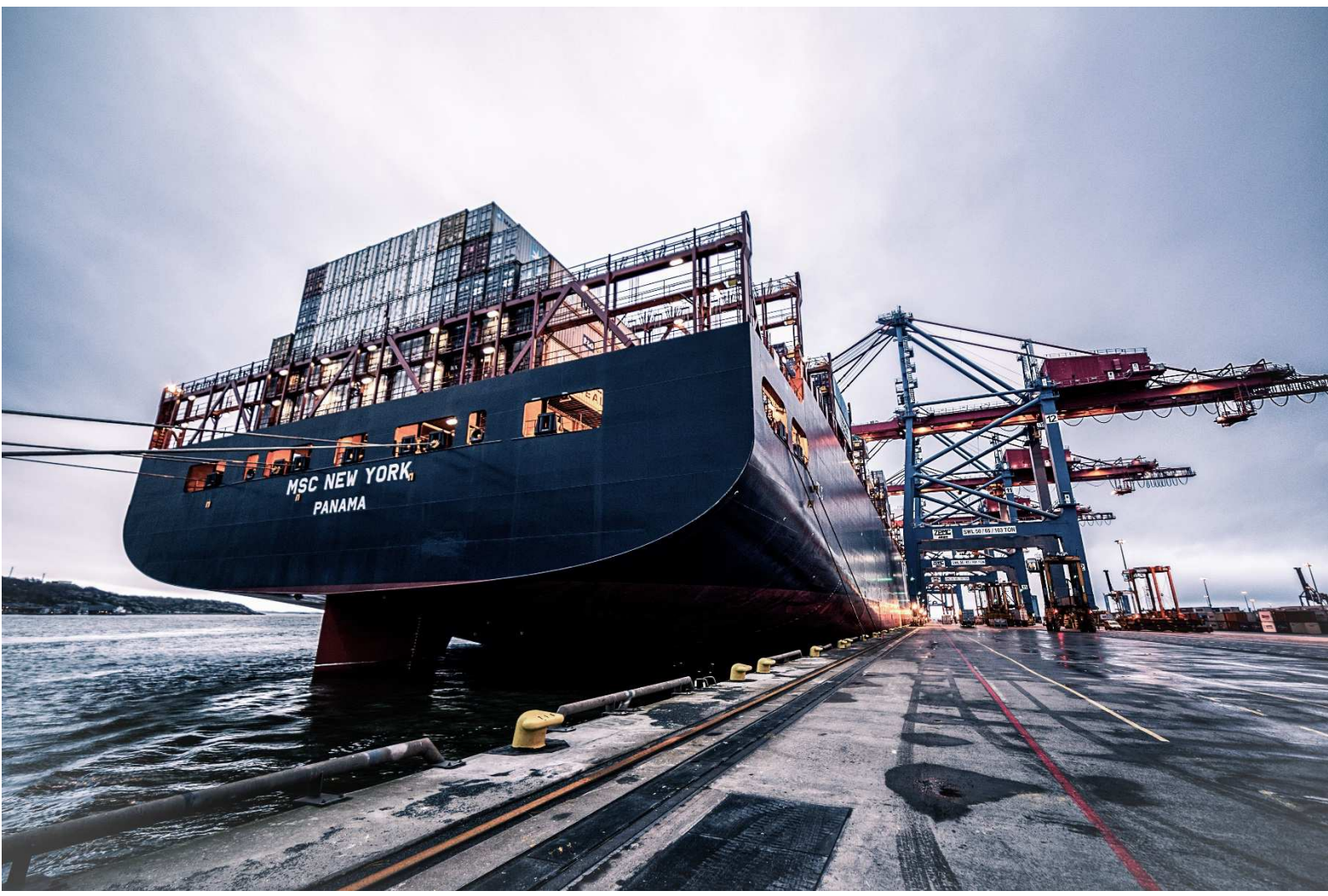
Gleiss Lutz

SYNOPSIS ZUM LIEFERKETTEN- SORGFALTPFLICHTENGESETZ

Vergleich der beschlossenen Gesetzesfassung mit dem
Regierungsentwurf

Stand 6. Juli 2021

Dr. Eric Wagner | Dr. Marc Ruttloff | Dr. Simon Wagner (Gleiss Lutz)



Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten¹ (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz² – LkSG)

Juli 2021

ABSCHNITT 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die
1. ihre Hauptverwaltung, ihre Hauptniederlassung, ihren Verwaltungssitz oder ihren satzungsmäßigen Sitz im Inland haben und
 2. in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmer im Inland³ beschäftigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.
Abweichend von Satz 1 Nummer 1 ist dieses Gesetz auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die
 1. eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuches im Inland haben und
 2. in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmer im Inland beschäftigen.⁴Ab dem 1. Januar 2024 beträgt betragen der die in Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2⁵ vorgesehenen Schwellenwerte jeweils 1 000 Arbeitnehmer.
- (2) Leiharbeiter sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2)⁶ des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.
- (3) Innerhalb von verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind die im Inland beschäftigten⁷ Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl (Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) der Konzernmutterobergesellschaft zu berücksichtigen; ins Ausland entsandte Arbeitnehmer sind erfasst.

¹ Die farbigen und unterstrichenen oder durchgestrichenen Hervorhebungen zeigen die Änderungen, die der Rechtsausschuss in der BT-Drs. 19/30505 am Entwurf des LkSG (BT-Drs. 19/28649) vorgenommen hat. Der Text in den Fußnoten ist jeweils ein wörtliches Zitat aus der Begründung der Änderungen in der BT-Drs. 19/30505.

² Die Kurzüberschrift „Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“ fasst den Inhalt der „Langbezeichnung“ treffender zusammen. Es wird in der Kurzüberschrift klargestellt, dass sich die Sorgfaltspflichten auf die Lieferketten beziehen.

³ Es wird klargestellt, dass die Arbeitnehmerzahl grundsätzlich (siehe zweiter Halbsatz) anhand der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer errechnet wird.

Zur Klarstellung wird die Formulierung aus der Begründung zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Regierungsentwurfs in den Regelungstext als zweiter Halbsatz zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 übernommen.

⁴ Der Anwendungsbereich wird um Unternehmen, die nicht gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im Inland ansässig sind, aber eine Zweigniederlassung gemäß § 13d HGB haben, erweitert, sofern das Unternehmen in der Regel mindestens 3 000 Arbeitnehmerinnen und - beziehungsweise oder - Arbeitnehmer im Inland beschäftigt. Anders als in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfasst Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht die ins Ausland entsendeten Arbeitnehmerinnen und - beziehungsweise oder - Arbeitnehmer.

⁵ Durch die Ergänzung wird die Herabsetzung des Schwellenwerts von in der Regel mindestens 3 000 auf 1 000 Arbeitnehmer ab dem 1. 1. 2024 auch auf den Schwellenwert im neuen § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 angewandt.

⁶ Mit der Änderung wird die Bestimmung zur Einsatzdauer der Leiharbeiterinnen und - beziehungsweise oder - Leiharbeiter auch auf den Fall des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 angewandt.

⁷ Die Ersetzung des Wortes „Konzernmutter“ durch „Obergesellschaft“ ist lediglich stilistischer Natur.

Wie in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird der Inlandsbezug bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl klargestellt. Ebenso wird klarstellt, dass ins Ausland entsandete Arbeitnehmer erfasst sind.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) MenschenrechteGeschützte Rechtspositionen⁸ im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 1 bis 11 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte ergeben.
- (2) Ein menschenrechtliches Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund⁹ tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote zum Schutz der in Absatz 1 enthaltenen Rechtspositionen droht:
1. das Verbot der Beschäftigung eines Kindes unter dem zulässigen Mindestalter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht, wenn das Recht des Beschäftigungsortes hiervon¹⁰ wobei das zulässige Mindestalter dem Alter entspricht, in dem nach dem anwendbaren nationalen Recht die Schulpflicht endet und mindestens 15 Jahre beträgt, soweit das Recht des Beschäftigungsortes keine Abweichungen des zulässigen Mindestalters in Übereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 4 sowie den Artikeln 4 bis 8 des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202) festlegt abweicht;
 2. das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit für Kinder unter 18 Jahren; dies umfasst¹¹ gemäß Artikel 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291):
 - a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen;
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist;
 3. das Verbot der Beschäftigung von Personen in Zwangsarbeit; damit ist dies umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung gemeint, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, etwa in Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel; ausgenommen von der Zwangsarbeit sind Arbeits- oder Dienstleistungen, die mit Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) oder mit Artikel 8 Absatz 3 Nummer 2 und 3 des Internationalen Paktes vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) vereinbar sind;
 4. das Verbot aller Formen der Sklaverei, sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen;
 5. das Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht des Beschäftigungsortes¹² geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes, wenn hierdurch die Gefahr von Unfällen bei der Arbeit oder arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren entstehen, insbesondere durch:
 - a) offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel;
 - b) das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden;

⁸ Die Änderung dient der Klarstellung, dass in Absatz 1 der Begriff „geschützte Rechtspositionen“ definiert wird.

⁹ Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung von „auf Grund“ und „aufgrund“ im Regelungstext und der rechtstechnischen Vereinheitlichung der Begriffe Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“.

¹⁰ Die Änderung dient der besseren Verständlichkeit des Regelungstextes und der sprachlichen Vereinheitlichung des Begriffs „Recht des Beschäftigungsortes“ im Regelungstext.

¹¹ Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung des Regelungstextes.

¹² Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung und Vereinheitlichung des Begriffs „Recht des Beschäftigungsortes“ im Regelungstext.

- c) das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder
 - d) die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten;
6. das Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit, nach der
- a) Arbeitnehmer sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können,
 - b) die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen,
 - c) Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren nationalen Recht des Beschäftigungsortes¹³ betätigen dürfen; dieses umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen;
7. das Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund¹⁴ von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist; eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit;
8. das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns; der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und¹⁵ bemisst sich ansonsten nach den Regelungen des Beschäftigungsortes und beträgt mindestens die Höhe des nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns;
9. das Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die geeignet ist¹⁶
- a) die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu beeinträchtigen,
 - b) einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren verwehrt,
 - c) einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen zu erschweren oder zu zerstören oder
 - d) die Gesundheit einer Person zu schädigen;
10. das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;
11. das Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem ein Einsatz der Sicherheitskräfte
- a) unter Missachtung des ~~das~~ Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung droht missachtet wird¹⁷;
 - b) gegen Leib ~~und~~ oder Leben verletzt werdend droht oder
 - c) gegen die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit droht beeinträchtigt werden;
12. das Verbot eines über die Nummern 1 bis 11 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise die in Absatz 1 eine geschützten Rechtspositionen zu beeinträchtigen verletzen¹⁸ und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist.

¹³ Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung und Vereinheitlichung des Begriffs „Recht des Beschäftigungsortes“ im Regelungstext.

¹⁴ Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung von „auf Grund“ und „aufgrund“ im Regelungstext.

¹⁵ Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung, wonach sich der angemessene Lohn bemisst.

¹⁶ Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs tatsächlich die natürlichen Lebensgrundlagen beeinträchtigen, den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehren, den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschweren oder zerstören oder die Gesundheit schädigen muss, um eine Verbot im Sinne des Nummer 9 zu sein. Hierdurch wird eine Vereinheitlichung mit den übrigen Verboten gemäß § 2 Absatz 2 herbeigeführt.

¹⁷ Mit der Änderung wird klargestellt, dass die in Nummer 11 beschriebene Handlung tatsächlich zu einer Missachtung des Verbots von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, zu einer Verletzung von Leib oder Leben oder zu einer Beeinträchtigung der Vereinigungs- oder Koalitionsfreiheit führen muss, um ein Verbot im Sinne des Nummer 11 zu sein. Hierdurch wird eine Vereinheitlichung mit den übrigen Verboten gemäß § 2 Absatz 2 herbeigeführt.

¹⁸ Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ ergibt.

- (3) ~~Umweltbezogene Pflichten im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die sich aus den in den Nummern 12 und 13 der Anlage aufgelisteten Übereinkommen ergeben.~~¹⁹ Ein umweltbezogenes Risiko im Sinne dieses Gesetzes ist ein Zustand, bei dem auf Grund tatsächlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine ~~Verletzung einer in Absatz 3 aufgeführten umweltbezogenen Pflicht durch~~²⁰ Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht:
1. das Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber (BGBl. 2017 II S. 610, 611) (Minamata-Übereinkommen);
 2. das Verbot der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens ab dem für die jeweiligen Produkte und Prozesse im Übereinkommen²¹ festgelegten Ausstiegsdatum;
 3. das Verbot der Behandlung von Quecksilberabfällen entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens;
 4. das Verbot der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (BGBl. 2002 II S. 803, 804) (POPs-Übereinkommen), zuletzt geändert durch den Beschluss vom 6. Mai 2005 (BGBl. 2009 II S. 1060, 1061), in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 26.5.2019 S. 45-77), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020 (ABl. L 62 vom 23.2.2021 S. 1-3 geändert worden ist²²; ~~soweit dieses nach dem anwendbaren nationalen Recht in Übereinstimmung mit dem POPs-Übereinkommen gilt sowie~~
 5. das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten²³;
 6. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 und anderer Abfälle im Sinne des Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) (Basler Übereinkommen), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 vom 6. Mai 2014 (BGBl. II S. 306, 307), und im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1-98) (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020 S. 11-19) geändert worden ist
 - a) in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher gefährlichen und anderer Abfälle verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens),
 - b) in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikel 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser gefährlichen Abfälle nicht verboten hat (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens),
 - c) in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens),
 - d) in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen Abfälle oder andere Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht um weltgerecht behandelt werden (Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens);
 7. das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind (Artikel 4A des Basler Übereinkommens, Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) sowie
 8. das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens

¹⁹ Die Aufhebung des Absatzes 3 dient der sprachlichen Klarstellung der Begriffe „umweltbezogenes Risiko“ und „umweltbezogene Pflicht“.

²⁰ Durch die neu eingefügte Definition der Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht entfällt die Notwendigkeit die umweltbezogene Pflicht separat zu definieren. Die Änderung - Streichung des Verweises auf Absatz 3 - ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Absatzes 3.

²¹ Die Änderung ist eine redaktionelle Korrektur.

²² Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen § 2 Absatz 3 Nummer 6 bis 8.

²³ Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen § 2 Absatz 3 Nummer 6 bis 8.

(Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens).²⁴

- (4) Eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 2 Nummer 1 bis 12 genanntes Verbot. Eine Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht im Sinne dieses Gesetzes ist der Verstoß gegen ein in Absatz 3 Nummer 1 bis 8 genanntes Verbot.²⁵
- (5) Die Lieferkette im Sinne dieses Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden und erfasst
1. das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich,
 2. das Handeln eines unmittelbaren Zulieferers und
 3. das Handeln eines mittelbaren Zulieferers.
- (6) Der eigene Geschäftsbereich im Sinne dieses Gesetzes erfasst jede Tätigkeit ~~einer Gesellschaft als Rechtsträger~~²⁶ des Unternehmens zur Erreichung des Unternehmensziels. Erfasst ist damit jede Tätigkeit zur HErstellung²⁷ und Verwertung von Produkten und zur Erbringung von Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie an einem Standort im In- oder Ausland vorgenommen wird. In verbundenen Unternehmen zählt zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft eine konzernangehörige Gesellschaft, wenn die Obergesellschaft einen bestimmenden Einfluss ausübt.²⁸

²⁴ Die Liste gemäß § 2 Absatz 3 wird ergänzt durch Ausfuhrverbote von Abfällen auf Grundlage des Basler Übereinkommens. Das Basler Übereinkommen wird - ebenso wie das Stockholmer Übereinkommen und das Minamata-Übereinkommen - als Grundlage für die in § 2 Absatz 3 formulierten Verbote herangezogen, weil es neben dem Umweltschutz auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient, wie die Präambel des Basler Übereinkommens ausdrücklich klarstellt, und damit auch einen Bezug zu Menschenrechten hat. Der Begriff „gefährliche Abfälle“ wird in Artikel 1 Absatz 1 des Basler Übereinkommens legaldefiniert. Dieser verweist in Buchstabe a auf die Anlagen I und III zum Basler Übereinkommen; in Anlage I wird zudem Bezug auf die Anlagen VIII und IX zum Basler Übereinkommen genommen. Die Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens sind in Anlage V Teil 1 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. L 190 vom 12.7.2006 S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2174 der Kommission vom 19. Oktober 2020 (Abi. L 433 vom 22.12.2020 S. 11) geändert worden ist, referenziert. Zudem sind nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b auch solche Abfälle als gefährliche Abfälle einzustufen, die nach dem anwendbaren nationalen Recht der Vertragsparteien als gefährliche Abfälle bezeichnet sind oder als solche gelten. Der Begriff „andere Abfälle“ wird in Artikel 1 Absatz 2 des Basler Übereinkommens legaldefiniert. Dieser verweist auf Anlage II des Basler Übereinkommens. Anlage II des Basler Übereinkommens ist in Anlage V Teil 3 Liste A der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 referenziert. Verboten ist die Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Basler Übereinkommens in Vertragsparteien, die die Einfuhr solcher Abfälle verboten haben. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c des Basler Übereinkommens ist auch die Ausfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle in einen Einfuhrstaat des Basler Übereinkommens (Legaldefinition in Artikel 2 Nummer 11) verboten, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, für den Fall, dass dieser Einfuhrstaat die Einfuhr dieser Abfälle nicht verboten hat. Nach Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens ist die Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens verboten.

Nach Artikel 4 Absatz 8 Satz 1 des Basler Übereinkommens ist die Ausfuhr gefährlicher Abfälle oder anderer Abfälle in einen Einfuhrstaat verboten, wenn solche gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden. Die Anforderungen an eine umweltgerechte Behandlung von Abfällen werden nach Artikel 4 Absatz 8 Satz 2 des Basler Übereinkommens durch Technische Leitlinien für eine umweltgerechte Behandlung konkretisiert. Die im Rahmen des Basler Übereinkommens verabschiedeten Leitlinien und Leitfäden für eine umweltgerechte Behandlung werden für den europäischen Rechtsraum in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 referenziert. Die Liste gemäß § 2 Absatz 3 wird weiterhin ergänzt durch das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anhang VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VIII aufgeführt sind, auf Grundlage von Artikel 4A des Basler Übereinkommens, der infolge des Beschlusses III/1 der Vertragsstaatenkonferenz eingefügt und am 5. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Die Liste gemäß § 2 Absatz 3 wird weiterhin ergänzt durch das Verbot der Einfuhrgefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens, auf Grundlage von Artikel 4 Absatz 5 des Basler Übereinkommens.

²⁵ Bei der Formulierung „jede Tätigkeit einer Gesellschaft als Rechtsträger des Unternehmens“ kann missverständlich von einer Beschränkung nur auf rechtsfähige Gesellschaften ausgegangen werden. Diese Lesart steht aber im Widerspruch zum Anwendungsbereich nach § 1, wonach Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform erfasst werden sollen. Deshalb wird die Formulierung „jede Tätigkeit des Unternehmens“ verwendet.

²⁶ Bei der Formulierung „jede Tätigkeit einer Gesellschaft als Rechtsträger des Unternehmens“ kann missverständlich von einer Beschränkung nur auf rechtsfähige Gesellschaften ausgegangen werden. Diese Lesart steht aber im Widerspruch zum Anwendungsbereich nach § 1, wonach Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform erfasst werden sollen. Deshalb wird die Formulierung „jede Tätigkeit des Unternehmens“ verwendet.

²⁷ Die Änderung ist eine redaktionelle Korrektur.

²⁸ In Satz 3 wird klargestellt, dass eine verbundene Gesellschaft zum eigenen Geschäftsbereich der Obergesellschaft gezählt wird, wenn die Obergesellschaft einen bestimmenden Einfluss auf die verbundene Gesellschaft ausübt. Dies setzt zunächst voraus, dass eine Einflussnahme nach dem jeweils anwendbarem Recht möglich ist. Zusätzlich sind für die Beurteilung, ob ein bestimmender Einfluss vorliegt, alle erheblichen Gesichtspunkte in einer Gesamtschau zu würdigen. Hierfür sind alle wirtschaftlichen, personellen, organisatorischen und rechtlichen Bindungen zwischen Tochter- und Muttergesellschaft im Zusammenhang zu betrachten und zu gewichten. Dies kann sich von Fall zu Fall unterschiedlich darstellen. Anhaltspunkte für eine bestimmende Einflussnahme können eine hohe Mehrheitsbeteiligung an der Tochtergesellschaft, das Bestehen eines konzernweiten Compliance Systems, die Übernahme von

- (7) Unmittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vertragspartner/Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen,²⁹ dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.
- (8) Mittelbarer Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Unternehmen, das kein unmittelbarer Zulieferer ist und dessen Zulieferungen für die Herstellung des Produktes des Unternehmens oder zur Erbringung und Inanspruchnahme der betreffenden Dienstleistung notwendig sind.

ABSCHNITT 2 – SORGFALTSPFLICHTEN

§ 3 SORGFALTSPFLICHTEN

- (1) Unternehmen sind dazu verpflichtet, in ihren Lieferketten die in diesem Abschnitt festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.³⁰ Die Sorgfaltspflichten enthalten:
1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
 2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
 3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
 4. die Verabschiedung/Abgabe³¹ einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),
 5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
 6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absätze 1 bis 3),
 7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
 8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
 9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

Verantwortung für die Steuerung von Kernprozessen im Tochterunternehmen, eine entsprechende Rechtskonstellation, in der die Möglichkeit der Einflussnahme angelegt ist, personelle Überschneidungen in der (Geschäfts-) Führungsebene, ein bestimmender Einfluss auf das Lieferkettenmanagement der Tochtergesellschaft, die Einflussnahme über die Gesellschafterversammlung sein und dass der Geschäftsbereich der Tochtergesellschaft dem Geschäftsbereich der Obergesellschaft entspricht etwa, weil die Tochtergesellschaft die gleichen Produkte erstellt und verwertet oder die gleichen Dienstleistungen erbringt wie die Obergesellschaft.

²⁹ Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung, welche Vertragspartner als unmittelbare Zulieferer im Sinne dieses Gesetzes gelten.

³⁰ Die Sorgfaltspflichten nach § 3 Absatz 1 regeln eine Due-Diligence, das heißt eine Verfahrenspflicht: Unternehmen werden nicht zur Garantie eines Erfolges verpflichtet, sondern zur Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in § 3 Absatz 1 aufgelistet sind. Das heißt: Unternehmen haben die genannten Maßnahmen durchzuführen (z. B. die Durchführung einer Risikoanalyse) im Rahmen des konkret Machbaren und Angemessenen, nicht aber beispielsweise alle Menschenrechtsrisiken zu verhindern. Die ausdrückliche Benennung des Ziels bringt dies zum Ausdruck. In welchem Umfang die Maßnahmen durchgeführt werden müssen, ist nicht starr, sondern abhängig von verschiedenen Faktoren zu beurteilen, die in § 3 Absatz 2 aufgelistet sind. Diese bestimmen für alle Maßnahmen, was in angemessener Weise und im Rahmen dieses risikobasierten Ansatzes getan werden muss. Klar ist dabei: von keinem Unternehmen darf etwas rechtlich und tatsächlich Unmögliches verlangt werden. Das Unternehmen hat seine Sorgfaltspflichten erfüllt, auch wenn es seine gesamte Lieferkette nicht nachverfolgen oder bestimmte Präventions- oder Abhilfemaßnahmen nicht vornehmen konnte, weil dies tatsächlich oder rechtlich unmöglich gewesen wäre: Rechtlich Unmögliches bedeutet etwa, dass es mit einem Verhalten gegen geltendes Recht verstoßen würde. Faktisch Unmögliches heißt etwa, dass ein Unternehmen aufgrund fehlender Einflussmöglichkeit (vgl. § 3 Absatz 2 Nummer 2) an seine Grenze stößt. Ein Beispiel ist, dass ein Unternehmen - trotz angemessenen Bemühens - den Ursprung eines in seinem Produkt verarbeiteten Rohstoffs nicht zurückverfolgen kann, etwa, weil der Rohstoff nur über internationale Rohstoffbörsen bezogen werden konnte. Ein pauschaler Ausschluss der Rückverfolgbarkeit von Rohstofflieferketten wäre jedoch vor dem Hintergrund sich stets weiter entwickelnder technischer, insbesondere computergestützter Möglichkeiten (z.B. der Einsatz von Blockchain-Technologie) verfehlt.

³¹ Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung. Da Erklärungen Privater nicht verabschiedet, sondern abgegeben werden, soll hier der Begriff „Abgabe“ statt „Verabschiedung“ verwendet werden.

- (2) Die angemessene Weise eines Handelns, das den Sorgfaltspflichten genügt, bestimmt sich nach
1. Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
 2. dem Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher ~~der~~ eines menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risikos oder der³² Verletzung einer menschenrechtsbezogenen geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht,
 3. der typischerweise zu erwartenden Schwere der Verletzung, der Umkehrbarkeit der Verletzung, und der Wahrscheinlichkeit ~~des Verletzungseintritts~~ der Verletzung³³ einer geschützten menschenrechtsbezogenen Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht sowie
 4. nach der Art des Verursachungsbeitrages des Unternehmens³⁴ zu dem menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiko oder zu der Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht.
- (3) Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.³⁵

§ 4 RISIKOMANAGEMENT

- (1) Unternehmen müssen ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (§ 3 Absatz 1)³⁶ einrichten. Das Risikomanagement ist in ~~allen~~³⁷ maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen zu verankern.
- (2) Wirksam sind solche Maßnahmen, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie³⁸, Verletzungen menschenrechtsbezogener geschützter Rechtspositionen oder umweltbezogener Pflichten ~~vorzu-beugen, sie zu verhindern, zu~~ beenden oder deren Ausmaß zu minimieren, wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.
- (3) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass festgelegt ist, wer innerhalb des Unternehmens dafür zuständig ist, das Risikomanagement zu überwachen, etwa durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten. Die Geschäftsleitung hat sich regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Arbeit der zuständigen Person oder Personen zu informieren.
- (4) Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems³⁹ die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise ~~von~~ durch das ~~der~~

³² Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

³³ Die Änderung dient der sprachlichen Klarstellung. Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

³⁴ Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

Die Einfügung der Wörter „des Unternehmens“ dient der Klarstellung, dass es in § 3 Absatz 3 Nummer 4 um den Verursachungsbeitrag des Unternehmens geht, und nicht um den des unmittelbaren Verursachers.

³⁵ Der Regierungsentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes wurde mit dem Ziel und der Vorstellung beschlossen, gegenüber der geltenden Rechtslage keine zusätzlichen zivilrechtlichen Haftungsrisiken für Unternehmen zu schaffen. Die zum Zwecke einer Verbesserung der Menschenrechtslage in internationalen Lieferketten begründeten neuen Sorgfaltspflichten sollen vielmehr im Verwaltungsverfahren und mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitsrechts durchgesetzt und sanktioniert werden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf § 823 Absatz 2 BGB klarzustellen. Soweit unabhängig von den neu geschaffenen Sorgfaltspflichten bereits nach der geltenden Rechtslage eine zivilrechtliche Haftung begründet ist, soll diese jedoch unverändert fortbestehen und in besonders schwerwiegenden Fällen in ihrer Durchsetzung erleichtert werden.

³⁶ Die Änderung dient der Präzisierung, um klarzustellen, dass das Risikomanagementsystem die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach diesem Gesetz umfasst.

³⁷ Zum Zweck der sprachlichen Richtigkeit werden zudem die Wörter „allen maßgeblichen Geschäftsabläufen“ in „alle maßgebliche Geschäftsabläufe“ geändert.

³⁸ Die Änderung dient der Klarstellung, dass Risiken nicht nur erkannt, sondern auch minimiert werden sollen. Zudem dient die Änderung der sprachlichen Vereinheitlichung im Regelungstext: Es sollen einheitlich die Begriffe „verhindern“ statt „vorbeugen“ und „minimieren“ statt „mindern“ verwendet werden. Zudem ergeben sich notwendige Folgeänderungen aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“.

³⁹ Die Änderung dient der Klarstellung, dass Unternehmen bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das Handeln des Unternehmens oder durch das Handeln eines Unternehmens in seinen Lieferketten betroffen sein könnten, berücksichtigen muss. Die Änderung dient sprachlichen Präzisierung des Gesetzes: statt des Begriffs „wirtschaftliche Tätigkeit“ soll im Regelungstext der Begriff „wirtschaftliches Handeln“ verwendet werden.

wirtschaftlichen ~~Handeln-Tätigkeit~~ des Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens von Unternehmen in seinen Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.

§ 5 RISIKOANALYSE

- (1) Im Rahmen des Risikomanagements hat das Unternehmen eine angemessene Risikoanalyse nach den Absätzen 2 bis 4 durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln. In Fällen, in denen ein Unternehmen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zuliefererbeziehung oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen wurde⁴⁰, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, gilt ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer.
- (2) Die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind angemessen zu gewichten und zu priorisieren. Dabei sind insbesondere die in § 3 Absatz 2 genannten Kriterien maßgeblich.
- (3) Das Unternehmen muss dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa an den Vorstand oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert ~~werden und diese die Ergebnisse angemessen berücksichtigen~~.⁴¹
- (4) Die Risikoanalyse ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchzuführen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen.

§ 6 ~~GRUNDSATZERKLÄRUNG UND PRÄVENTIONSMAßNAHMEN~~

- (1) Stellt ein Unternehmen im Rahmen einer Risikoanalyse nach § 5 ein Risiko fest, hat es unverzüglich angemessene Präventionsmaßnahmen nach den Absätzen 2 bis 4 zu ergreifen.
- (2) Das Unternehmen muss eine Grundsaterklärung über seine Menschenrechtsstrategie verabschieden abgeben.⁴² Die Unternehmensleitung hat die Grundsaterklärung abzugeben. Die Grundsaterklärung muss ~~durch die Unternehmensleitung verabschiedet werden und~~ mindestens die folgenden Elemente einer Menschenrechtsstrategie des Unternehmens enthalten:
 1. die Beschreibung des Verfahrens, mit dem das Unternehmen seinen Pflichten nach § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1, § 6 Absatz 3 bis 5, sowie den §§ 7 bis 10 nachkommt,
 2. die für das Unternehmen auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ~~unter Bezugnahme auf die in der Anlage aufgeführten Übereinkommen~~ und
 3. die auf Grundlage der Risikoanalyse ~~und der in der Anlage aufgeführten Übereinkommen~~ erfolgte Festlegung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen, die das Unternehmen an seine Beschäftigten und Zulieferer in der Lieferkette richtet.
- (3) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich verankern, insbesondere:
 1. die Umsetzung der in der Grundsaterklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
 2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken ~~vermieden oder gemindert~~ verhindert oder minimiert⁴³ werden,

⁴⁰ Die Umwandlung von Passiv- in Aktivformulierung dient der Klarstellung, wer das Umgehungsgeschäft getätigt hat.

⁴¹ Die Streichung des Halbsatzes „und diese die Ergebnisse angemessen berücksichtigen“ ist notwendig. Denn ein Unternehmen hat nicht in jedem Fall die tatsächlichen oder rechtlichen Möglichkeiten, um zu gewährleisten, dass die Geschäftsleitung die Ergebnisse der Risikoanalyse im Einzelfall angemessen berücksichtigt.

⁴² Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung. Da Erklärungen Privater nicht verabschiedet, sondern abgegeben werden, soll hier der Begriff „Abgabe“ statt „Verabschiedung“ verwendet werden. Die Umwandlung von Passiv- in Aktivformulierung dient der Klarstellung, wer der Pflichtenadressat ist. Die Streichung des Verweises auf die Anlage in Nummer 2 und Nummer 3 ist eine Folgeänderung der Aufhebung von § 2 Absatz 3.

⁴³ Die Änderungen dienen der Vereinheitlichung der Begriffsverwendung: im Regelungstext sollen einheitlich die Begriffe „verhindern“ statt „vorbeugen“ oder „vermieden“ und „minimieren“ statt „mindern“ verwendet werden.

3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Geschäftsbereichen,
 4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Grundsatzerklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.
- (4) Das Unternehmen muss angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber einem unmittelbaren Zulieferer verankern, insbesondere:
1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
 2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben/Erwartungen⁴⁴ einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
 3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie⁴⁵ Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
 4. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie deren risikobasierte Durchführung, um die⁴⁶ Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird zu überprüfen.
- (5) Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 7 ABHILFEMAßNAHMEN

- (1) Stellt das Unternehmen fest, dass die Verletzung einer geschützten menschenrechtsbezogenen⁴⁷ Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, hat es unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Im eigenen Geschäftsbereich muss die Abhilfemaßnahme im Inland⁴⁸ zu einer Beendigung der Verletzung führen. Im eigenen Geschäftsbereich im Ausland und im eigenen Geschäftsbereich gemäß § 2 Absatz 6 Satz 3 muss die Abhilfemaßnahme in der Regel zur Beendigung der Verletzung führen.⁴⁹
- (2) Ist die Verletzung einer geschützten menschenrechtsbezogenen⁵⁰ Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht bei einem unmittelbaren Zulieferer so beschaffen, dass das Unternehmen sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts sind insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht zu

⁴⁴ Die Änderung dient der sprachlichen Vereinheitlichung. § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 macht diese Änderung zwingend notwendig, denn auch dort heißt es „Erwartungen“ statt „Vorgaben“.

⁴⁵ Die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen wird von § 6 Absatz 4 Nummer 3 in Nummer 4 verschoben, da bisher in der Begründung zu Nummer 4 keine Bezugnahme zu Nummer 3 erfolgte und sich in Nummer 3 nur Ausführungen zu Schulungen und Weiterbildungen finden.

⁴⁶ Die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen wird von § 6 Absatz 4 Nummer 3 in Nummer 4 verschoben (vgl. Nummer 1 Buchstabe g Doppelbuchstabe dd Dreifachbuchstabe bbb).

⁴⁷ Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“ und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

Sprachliche Präzisierung und sprachliche Vereinheitlichung des Regelungstextes dahingehend, dass es um die Minimierung des Ausmaßes einer Verletzung geht.

⁴⁸ Präzisierung, dass der Satz 3 für den eigenen Geschäftsbereich im Inland gilt.

⁴⁹ Inhaltliche Änderung, die klarstellt, dass in Bezug auf Tochterunternehmen und in Bezug auf rechtlich unselbstständige Standorte im Ausland zwar im Regelfall, jedoch nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass sämtliche tatsächlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind, dass die Verletzung durch das Unternehmen beendet werden kann.

⁵⁰ Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

Zudem wird klargestellt, dass das Konzept nicht nur auf die Minimierung, sondern auch auf die Beendigung von menschenrechtlichen Verletzungen abstellen soll.

ziehen:

1. die gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans zur Behebung/Beendigung des Missstandes oder Minimierung der Verletzung⁵¹ mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird,
2. der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards, um die Einflussmöglichkeit auf den Verursacher zu erhöhen,
3. ein temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehung während der Bemühungen zur Risikominimierung.

(3) Der Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist nur geboten, wenn

1. die Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird,
2. die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt,
3. dem Unternehmen keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint⁵²

~~eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.~~

Die bloße Tatsache, dass ein Staat eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgelisteten Übereinkommen nicht ratifiziert oder nicht in sein nationales Recht umgesetzt hat, führt nicht zu einer Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung. Von Satz 2 unberührt bleiben Einschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs durch oder aufgrund von Bundesrecht, Recht der Europäischen Union oder Völkerrecht.⁵³

(4) Die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen ist einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen nach § 8 Absatz 1 sind zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren.

§ 8 BESCHWERDEVERFAHREN

(1) Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass ein angemessenes⁵⁴ unternehmensinternes Beschwerdeverfahren nach den Absätzen

⁵¹ Es wird klargestellt, dass das Konzept nicht nur auf die Minimierung, sondern auch auf die Beendigung von menschenrechtlichen Verletzungen abstellen soll.

⁵² Nummer 3 und 4 werden zum Zweck besserer Lesbarkeit zusammengeführt.

⁵³ Die Ratifikation von Abkommen und deren Umsetzung ins nationale Recht ist Sache der Staaten und nicht der Unternehmen. Folglich ist die Nichtratifikation von menschenrechtlichen oder umweltrechtlichen Abkommen oder deren Nichtumsetzung in nationales Recht allein kein Auslöser für die Pflicht, die Geschäftsbeziehung abzubrechen oder erst gar nicht einzugehen.

Staatliche Defizite im Bereich der Menschenrechte oder staatliche Menschenrechtsverletzungen können jedoch im Rahmen der unternehmerischen Sorgfaltspflicht relevante menschenrechtliche Risiken zur Folge haben beziehungsweise diese erhöhen. Von dem Unternehmen kann daher insbesondere erwartet werden, den Umstand der Nichtratifikation oder Nichtumsetzung in die Risikoanalyse einzubeziehen und die Folgen für die Risikolage insgesamt zu prüfen. Unternehmen müssen auf bestehende Risiken, die sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, etwa über ein Joint-Venture oder über ihrer Lieferkette, verursachen, im Rahmen des tatsächlich und rechtlich Möglichen angemessen und im Sinne der Regelungen dieses Gesetzes reagieren. Werden Risiken festgestellt, sind angemessene Präventionsmaßnahmen zu treffen. Gegebenenfalls sind angemessene Abhilfemaßnahmen bezüglich dieser Risiken zu ergreifen. Dies gilt entsprechend für umweltbezogene Risiken.

⁵⁴ § 3 Absatz 1 stellt bereits klar, dass Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten - und damit auch die Einführung eines Beschwerdeverfahrens - in angemessener Weise zu erfüllen haben. Die Ergänzung in § 8 Absatz 1 Satz 1 ist deklaratorischer Natur. Da aber auch die anderen Regelungen zu den einzelnen Sorgfaltspflichten gemäß §§ 4 bis 7 noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass die einzelnen Maßnahmen „angemessen“ umzusetzen seien, wird dieser Zusatz - im Sinne der Einheitlichkeit - auch in § 8 eingefügt. Die Änderung von Satz 2 erfolgt, weil die Unterscheidung zwischen den Personengruppen (unmittelbar betroffenen Personen und Personen mit Kenntnis über Verletzungen) bzgl. der Hinweisbefugnis keine Rolle spielt. Daher wird die Vorschrift hier vereinfacht. Zur sprachlichen Vereinheitlichung und Klarstellung wird in Satz 2 statt „wirtschaftliche Tätigkeit“ „wirtschaftliches Handeln“ verwendet. Satz 3 stellt sicher, dass ein Hinweisgeber ausreichend darüber informiert ist, dass das Unternehmen den Hinweis erhalten hat und prüft. Eine missbräuchliche Inanspruchnahme des Beschwerdekanaals, etwa durch die Versendung einer Vielzahl identischer E-Mails an die zuständige Stelle, ist nicht als Beschwerde im Sinne von § 8 zu verstehen. In einem solchen Fall wäre das Unternehmen auch nicht verpflichtet, den Eingang zu bestätigen. Satz 4 präzisiert, wer im Unternehmen den Sachverhalt erörtern soll: Damit soll sichergestellt werden, dass der

2 bis 4 eingerichtet ist. ~~Das Beschwerdeverfahren ermöglicht, das es Personen ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche TätigkeitenHandeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers entstanden sind. Der Eingang des Hinweises ist den Hinweisgebern zu bestätigen. Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen haben den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. Sie können des Unternehmens oder durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines unmittelbaren Zulieferers un mittelbar betroffen sind oder in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können, sowie Personen, die Kennt nis von der möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen. Geht ein Hinweis einer unmittelbar betroffenen Person ein, so ist der Eingang zu bestätigen. Das Unternehmen hat den Sachverhalt mit den Hinweisgebern zu erörtern. Es kann ein Verfahren der einvernehmlichen Beilegung anbieten. Die Unternehmen können sich stattdessen an einem entsprechenden externen Beschwerdeverfahren beteiligen, sofern es die nachfolgenden Kriterien erfüllt.~~

- (2) Das Unternehmen legt ~~schriftlich~~ eine Verfahrensordnung ~~in Textform~~ fest, ~~die öffentlich zugänglich ist.~~
- (3) Die von dem Unternehmen mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, insbesondere müssen sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sein. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Das Unternehmen muss in geeigneter Weise klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit und Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens öffentlich zugänglich machen. Das Beschwerdeverfahren muss für potenzielle ~~NutzerBeteiligte~~⁵⁵ zugänglich sein, die Vertraulichkeit der Identität wahren und wirksamen Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde gewährleisten.
- (5) Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens ist mindestens einmal im Jahr sowie anlassbezogen zu überprüfen, wenn das Unternehmen mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Die Maßnahmen sind bei Bedarf unverzüglich zu ~~aktualisierenwiederholen~~⁵⁶.

§ 9 MITTELBARE ZULIEFERER; VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

- (1) Das Unternehmen muss das Beschwerdeverfahren nach § 8 so einrichten, dass es ~~auch~~ Personen ~~auch ermöglicht, auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln eines mittelbaren Zulieferers entstanden sind.~~⁵⁷, ~~die durch wirtschaftliche Tätigkeiten eines mittelbaren Zulieferers in einer geschützten Rechtsposition verletzt sein können sowie Personen, die Kenntnis von einer möglichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht haben, ermöglicht, auf diese Verletzung hinzuweisen.~~
- (2) Das Unternehmen muss nach Maßgabe des Absatzes 3 sein bestehendes Risikomanagement im Sinne von § 4 anpassen.
- (3) ~~Erlangt Liegen einem~~⁵⁸ das Unternehmen ~~tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), über eine mögliche Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern,~~ so hat es anlassbezogen unverzüglich
 1. eine Risikoanalyse gemäß § 5 Absätze 1 bis 3 durchzuführen,

Hinweis vertraulich bleibt. Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung und Klarstellung, dass die Verfahrensordnung öffentlich zugänglich ist.

⁵⁵ Die Verwendung des Begriffs „Beteiligte“ statt „Nutzer“ dient der sprachlichen Präzisierung.

⁵⁶ Die Verwendung des Begriffs „wiederholen“ statt „aktualisieren“ dient der sprachlichen Präzisierung.

⁵⁷ Die Änderung dient der sprachlichen Präzisierung des Gesetzes: statt des Begriffs „wirtschaftliche Tätigkeit“ wird im Regelungstext der Begriff „wirtschaftliches Handeln“ verwendet.

Außerdem sollen die Änderung in § 8 Absatz 1 Satz 2 hier nachvollzogen werden: Die Änderung erfolgt, weil die Unterscheidung zwischen den Personengruppen (unmittelbar betroffenen Personen und Personen mit Kenntnis über Verletzungen) bzgl. der Hinweisbefugnis keine Rolle spielt. Daher wird die Vorschrift hier vereinfacht.

⁵⁸ Die Änderung dient der Präzisierung des Gesetzes. Der Begriff „substantiierte Kenntnis“ wird legal definiert. Zudem ergibt sich hier eine notwendige Folgeänderung aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5.

2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu verankern, etwa die Durchführung von Kontrollmaßnahmen, die Unterstützung bei der Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos oder die Umsetzung von branchenspezifischen oder branchenübergreifenden Initiativen, denen das Unternehmen beigetreten ist.⁵⁹ ~~im Sinne des § 6 gegenüber dem Verursacher zu verankern,~~
 3. ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder⁶⁰ ~~Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder um weltbezogenen Pflicht~~ zu erstellen und umzusetzen und
 4. gegebenenfalls entsprechend seine Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2 zu aktualisieren.
- (4) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Näheres zu den Pflichten des Absatzes 3 durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

§ 10 DOKUMENTATIONS- UND BERICHTSPFLICHT

- (1) Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach § 3 ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation ist ab ihrer Erstellung mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.
- (2) Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.⁶¹ In dem Bericht ist nachvollziehbar mindestens darzulegen,
 1. ob und falls ja welche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen einer menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflicht das Unternehmen identifiziert hat,
 2. was das Unternehmen, unter Bezugnahme auf die in den §§ 4 bis 9 beschriebenen Maßnahmen, zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten unternommen hat; dazu zählen auch die Elemente der Grundsatzerklärung gemäß § 6 Absatz 2, sowie die Maßnahmen, die das Unternehmen aufgrund von Beschwerden nach § 8 oder nach § 9 Absatz 1 getroffen hat,
 3. wie das Unternehmen die Auswirkungen und die Wirksamkeit der Maßnahmen bewertet und
 4. welche Schlussfolgerungen es aus der Bewertung für zukünftige Maßnahmen zieht.
- (3) Hat das Unternehmen kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko und keine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht⁶² festgestellt und dies in seinem Bericht plausibel dargelegt, sind keine weiteren Ausführungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4 erforderlich.
- (4) ~~Der Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahrs auf der Internetseite des Unternehmens für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich zu machen.~~⁶³ Der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist dabei gebührend Rechnung zu tragen.

ABSCHNITT 3 – ZIVILPROZESS

§ 11 BESONDERE PROZESSSTANDSCHAFT

⁵⁹ Die Änderung dient der Konkretisierung, welche Präventionsmaßnahmen ein Unternehmen gegenüber seinen mittelbaren Zulieferern ergreifen sollte. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Der Verweis auf § 6 wird gestrichen, da er auf den eigenen Geschäftsbereich und auf unmittelbare Zulieferer ausgerichtet ist.

⁶⁰ Statt „Vermeidung“ sollte im Gesetz einheitlich der Begriff „Verhinderung“ erfolgen. Das Konzept sollte auch die Beendigung der Verletzung bewirken. Ein Verstoß gegen § 9 Absatz 3 Nummer 3 begründet keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt. Hierzu wird auf § 3 Absatz 3 und dessen Begründung verwiesen.

⁶¹ Die Änderung dient der Klarstellung, wer Adressat des Berichtes ist. Adressat des Berichts ist nach § 10 Absatz 4 die Öffentlichkeit. Der § 10 Absatz 4 Satz 1 wird zur Klarstellung in § 10 Absatz 2 Satz 1 integriert.

⁶² Notwendige Folgeänderung, die sich aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5 ergibt.

⁶³ Durch die Integration von § 10 Absatz 4, Satz 1 in § 10 Absatz 2 Satz 1 kann § 10 Absatz 4 Satz 1 entfallen.

- (1) Wer geltendmacht,⁶⁴ in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition aus § 2 Absatz 1 verletzt zu sein ist, kann zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte einer inländischen Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen.
- (2) Eine Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation kann nach Absatz 1 nur ermächtigt werden, wenn sie eine auf Dauer angelegte eigene Präsenz unterhält und sich nach ihrer Satzung nicht gewerbsmäßig und nicht nur vorübergehend dafür einsetzt, die Menschenrechte oder entsprechende Rechte im nationalen Recht eines Staates zu realisieren.

ABSCHNITT 4 – BEHÖRDLICHE KONTROLLE UND DURCHSETZUNG

Unterabschnitt 1 Berichtsprüfung

§ 12 EINREICHUNG DES BERICHTS

- (1) Der Bericht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ist in deutscher Sprache und elektronisch über einen von der zuständigen Behörde bereitgestellten Zugang einzureichen.
- (2) Der Bericht ist spätestens vier Monate nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht, einzureichen.

§ 13 BEHÖRDLICHE BERICHTSPRÜFUNG; VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

- (1) Die zuständige Behörde prüft, ob
 1. der Bericht nach § 10 Absatz 2 Satz 1 vorliegt sowie
 2. die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 und 3 eingehalten wurden.
- (2) Werden die Anforderungen nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht erfüllt, kann die zuständige Behörde verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert.
- (3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates folgende Verfahren näher zu regeln:
 1. das Verfahren der Einreichung des Berichts nach § 12 sowie
 2. das Verfahren der behördlichen Berichtsprüfung nach den Absätzen 1 und 2.

Unterabschnitt 2 Risikobasierte Kontrolle

§ 14 BEHÖRDLICHES TÄTIGWERDEN; VERORDNUNGSERMÄCHTIGUNG

- (1) Die zuständige Behörde wird tätig:
 1. Von Amts wegen⁶⁵ nach pflichtgemäßem Ermessen,

⁶⁴ Die bisherige Formulierung „verletzt (...) ist“ könnte zu dem Missverständnis führen, dass eine Gewerkschaft oder Nichtregierungsorganisation die Rechte der Betroffenen nur geltend machen kann, wenn schon feststeht, dass der Betroffene in einer überragend wichtigen geschützten Rechtsposition verletzt wurde. Ein solches Ergebnis wäre widersinnig. Die Formulierung „geltend macht“ hat keine Ausweitung von § 11 zur Folge, ist aber rechtsklarer.

Zudem ergibt sich hier eine notwendige Folgeänderung, aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte Rechtspositionen“ aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5.

⁶⁵ Die Ergänzung um den Begriff „von Amts wegen“ dient der Klarstellung.

Wegen der präventiven Wirkung des Gesetzes sollen nicht nur Verletzungen, sondern auch Risiken das Entschließungsermessen intendieren. Daher wird in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a nun auch auf Risiken Bezug genommen. Zudem ergibt sich in Absatz Nummer 1 Buchstabe a eine notwendige Folgeänderung aus der Vereinheitlichung der Begriffe „Verletzung“, „Risiko“, und „geschützte

- a) um die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 im Hinblick auf mögliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen geschützter einer menschenrechtsbezogenen Rechtspositionen oder umweltbezogenen Pflichten zu kontrollieren und
 - b) Verstöße gegen Pflichten nach Buchstabe a ~~solche Verstöße~~ festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern,
2. auf Antrag, wenn die antragstellende Person substantiiert geltendmacht,
 - a) infolge der Nichterfüllung einer in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Pflicht in einer geschützten Rechtsposition verletzt zu sein oder
 - b) dass eine in Buchstabe a genannte Verletzung unmittelbar bevorsteht.
- (2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren ~~bei~~⁶⁶ der risikobasierten Kontrolle nach Absatz 1 und den §§ ~~14~~¹⁵ bis 17 näher zu regeln.

§ 15 ANORDNUNGEN UND MAßNAHMEN

Die zuständige Behörde trifft die geeigneten und erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen, um Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 festzustellen, zu beseitigen und zu verhindern. Sie kann insbesondere

1. Personen laden,
2. dem ~~betroffenen~~⁶⁷ Unternehmen aufgeben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Anordnung einen Plan zur Behebung der Missstände einschließlich klarer Zeitangaben zu dessen Umsetzung vorzulegen und
3. dem ~~betroffenen~~ Unternehmen konkrete Handlungen zur Erfüllung seiner Pflichten aufgeben.

§ 16 BETRETENSRECHTE

Soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § ~~15~~¹⁴⁶⁸ erforderlich ist, sind die zuständige Behörde und ihre Beauftragten befugt,

1. Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Wirtschaftsgebäude der Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten und zu besichtigen sowie
2. bei Unternehmen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten geschäftliche Unterlagen und Aufzeichnungen, aus denen sich ableiten lässt, ob die Sorgfaltspflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 eingehalten wurden, einzusehen und zu prüfen.

§ 17 AUSKUNFTS- UND HERAUSGABEPFLICHTEN

- (1) Unternehmen und nach § 15 Satz 2 Nummer 1 geladene Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen herauszugeben, die die Behörde zur Durchführung der ihr durch dieses Gesetz oder ~~auf~~⁶⁹ Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben benötigt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Auskünfte über verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer und die Herausgabe von Unterlagen dieser Unternehmen, soweit das auskunfts- oder herausgabepflichtige Unternehmen oder die auskunfts- oder herausgabepflichtige Person die Informationen zur Verfügung hat oder auf Grund bestehender ~~rechtlicher Verbindungen~~^{vertraglicher Beziehungen}⁶⁹ zur Beschaffung der verlangten Informationen in der Lage ist.

Rechtspositionen" aus § 2 Absatz 1, Absatz 2, und Absatz 5. In Buchstabe b wird über den Verweis auf Buchstabe a weiterhin auf Verstöße gegen die Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 Bezug genommen.

⁶⁶ Die Löschung von „bei“ dient der sprachlichen Präzisierung. Zudem wird ein redaktioneller Verweisfehler korrigiert.

Durch die Änderung wird der Binnenverweis rechtsförmlich korrekt wiedergegeben.

⁶⁷ Die Streichungen in Satz 2 Nummer 2 und 3 dienen der sprachlichen Klarheit. Das Wort „betroffen“ hat hier keine eigene Bedeutung.

⁶⁸ Der Bezug wird korrigiert, weil die Aufgaben im Sinne der Vorschrift in § 14 beschrieben werden.

⁶⁹ Die Ersetzung von „auf Grund“ dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

Die Bezugnahme auf vertragliche Beziehungen in Absatz 1 dient der sprachlichen Präzisierung.

- (2) Die zu erteilenden Auskünfte und herauszugebenden Unterlagen nach Absatz 1 umfassen insbesondere
1. die Angaben und Nachweise zur Feststellung, ob ein Unternehmen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt,
 2. die Angaben und Nachweise über die Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 und
 3. die Namen der zur Überwachung der internen Prozesse des Unternehmens⁷⁰ zur Erfüllung der Pflichten nach den §§ 3 bis 10 Absatz 1 zuständigen Personen.
- (3) Wer zur Auskunft nach Absatz 1 verpflichtet ist, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Sonstige gesetzliche Auskunfts- oder Aussageverweigerungsrechte sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

§ 18 DULDUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Die Unternehmen haben die Maßnahmen der zuständigen Behörde und ihrer Beauftragten zu dulden und ~~diese~~ bei der Durchführung der Maßnahmen zu unterstützen mitzuwirken.⁷¹ Satz 1 gilt auch für die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen für die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen.

Unterabschnitt 3 Zuständige Behörde, Handreichungen, Rechenschaftsbericht

§ 19 ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

- (1) Für die behördliche Kontrolle und Durchsetzung nach diesem Abschnitt ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig. Für die Aufgaben nach diesem Gesetz obliegt die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie übt die Rechts- und Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus.
- (2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfolgt die zuständige Behörde einen risikobasierten Ansatz.

§ 20 HANDREICHUNGEN

Die zuständige Behörde veröffentlicht branchenübergreifende oder branchenspezifische Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Einhaltung dieses Gesetzes und stimmt sich dabei mit den fachlich betroffenen Behörden ab. Die Informationen, Hilfestellungen oder Empfehlungen bedürfen vor Veröffentlichung der Zustimmung des Auswärtigen Amtes, insofern außenpolitische Belange davon berührt sind.

§ 21 RECHENSCHAFTSBERICHT

- (1) Die nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zuständige Behörde berichtet einmal jährlich über ihre im vorausgegangenen Kalenderjahr erfolgte Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten nach Abschnitt 4. Der jeweilige Bericht ist erstmals für das Jahr 2022 zu erstellen und auf der Webseite der zuständigen Behörde zu veröffentlichen.
- (2) Die Berichte sollen auf festgestellte Verstöße und angeordnete Abhilfemaßnahmen hinweisen und diese erläutern sowie eine Auswertung der eingereichten Unternehmensberichte nach § 12 enthalten, ohne die jeweils betroffenen Unternehmen zu benennen.

⁷⁰ Die Bezugnahme auf das „Unternehmen“ in Absatz 2 Nummer 3 dient der sprachlichen Präzisierung.

⁷¹ Angleichung an die Überschrift von § 18.

ABSCHNITT 5 – ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNG

§ 22 AUSSCHLUSS VON DER VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE

- (1) Von der Teilnahme an einem Verfahren über die Vergabe eines Liefer-, Bau- oder Dienstleistungsauftrags der in den §§ 99 und 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber sollen Unternehmen bis zur nachgewiesenen Selbstreinigung nach § 125 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen werden, die wegen eines rechtskräftig festgestellten Verstoßes nach § 24 Absatz 1 mit einer Geldbuße nach Maßgabe von Absatz 2 belegt worden sind. Der Ausschluss nach Satz 1 darf nur für einen innerhalb eines⁷² angemessenen Zeitraums von bis zu drei Jahren erfolgen.
- (2) Ein Ausschluss nach Absatz 1 setzt einen rechtskräftig festgestellten Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens einhundertfünfundsiebzigtausend Euro voraus. Abweichend von Satz 1 wird
1. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens eine Million fünfhunderttausend Euro,
 2. in den Fällen des § 24 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens zwei Millionen Euro und
 3. in den Fällen des § 24 Absatz 3 ein rechtskräftig festgestellter Verstoß mit einer Geldbuße von wenigstens 0,35 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes vorausgesetzt.
- (3) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist der Bewerber zu hören.

ABSCHNITT 6 – ZWANGSGELD UND BUßGELD

§ 23 ZWANGSGELD

Die Höhe des Zwangsgeldes im Verwaltungszwangsverfahren der nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde beträgt abweichend von § 11 Absatz 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bis zu 50 000 Euro.

§ 24 BUßGELDVORSCHRIFTEN

- (1) Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Festlegung getroffen ist,
 2. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 9 Absatz 3 Nummer 1 eine Risikoanalyse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt,
 3. entgegen § 6 Absatz 1 eine Präventionsmaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
 4. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1, § 7 Absatz 4 Satz 1 oder § 8 Absatz 5 Satz 1 eine Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt,
 5. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 3 oder § 8 Absatz 5 Satz 2 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
 6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 eine Abhilfemaßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift,
 7. entgegen

⁷² Die Änderung dient der Klarstellung, dass ein Ausschluss nur formal als Ausschluss aus einem einzelnen Verfahren verfügt werden kann und nicht pauschal für einen Zeitraum. Innerhalb des jeweils angemessenen Zeitraums kann aber ein Ausschluss, vorbehaltlich der Selbstreinigung gemäß § 125 GWB, beliebig oft erfolgen.

a) § 7 Absatz 2 Satz 1 oder

b) § 9 Absatz 3 Nummer 3

ein Konzept nicht oder nicht rechtzeitig erstellt oder nicht oder nicht rechtzeitig umgesetzt,

8. entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 9 Absatz 1, nicht dafür sorgt, dass ein Beschwerdeverfahren eingerichtet ist,

9. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 2 eine Dokumentation nicht oder nicht mindestens sieben Jahre aufbewahrt,

10. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 einen Bericht nicht richtig erstellt,

11. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 einen dort genannten Bericht nicht oder nicht rechtzeitig öffentlich zugänglich macht,

12. entgegen § 12 einen Bericht nicht oder nicht rechtzeitig einreicht oder

13. einer vollziehbaren Anordnung nach § 13 Absatz 2 oder § 15 Satz 2 Nummer 2 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann geahndet werden

1. in den Fällen des Absatzes 1

a) Nummer 3, 7 Buchstabe b und Nummer 8

b) Nummer 6 und 7 Buchstabe a

mit einer Geldbuße bis zu achthunderttausend Euro,

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 5 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro und

3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 ist § 30 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden.

(3) Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 6 oder 7 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes geahndet werden. Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Jahresumsatzes der juristischen Person oder Personenvereinigung ist der weltweite Umsatz aller natürlichen und juristischen Personen sowie aller Personenvereinigungen der letzten drei Geschäftsjahre, die der Behördenentscheidung vorausgehen, zugrunde zu legen, soweit diese Personen und Personenvereinigungen als wirtschaftliche Einheit operieren. Der durchschnittliche Jahresumsatz kann geschätzt werden.

(4) Grundlage für die Bemessung der Geldbuße bei juristischen Personen und Personenvereinigungen ist die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit. Bei der Bemessung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der juristischen Person oder Personenvereinigung zu berücksichtigen. Bei der Bemessung sind die Umstände, insoweit sie für und gegen die juristische Person oder Personenvereinigung sprechen, gegeneinander abzuwägen. Dabei kommen insbesondere in Betracht:

1. der Vorwurf, der den Täter der Ordnungswidrigkeit trifft,

2. die Beweggründe und Ziele des Täters der Ordnungswidrigkeit,

3. Gewicht, Ausmaß und Dauer der Ordnungswidrigkeit,

4. Art der Ausführung der Ordnungswidrigkeit, insbesondere die Anzahl der Täter und deren Position in der juristischen Person oder Personenvereinigung,

5. die Auswirkungen der Ordnungswidrigkeit,

6. vorausgegangene Ordnungswidrigkeiten, für die die juristische Person oder Personenvereinigung nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, auch in Verbindung mit § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, verantwortlich ist, sowie vor der Ordnungswidrigkeit getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten,

7. das Bemühen der juristischen Person oder Personenvereinigung, die Ordnungswidrigkeit aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen, sowie nach der Ordnungswidrigkeit getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Ordnungswidrigkeiten,

8. die Folgen der Ordnungswidrigkeit, die die juristische Person oder Personenvereinigung getroffen haben.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für

Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Für die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt gilt § 19 Absatz 1 Satz 2 und 3.

Anlage (nicht wiedergegeben)⁷³

⁷³ Die Überschrift wird als Folgeänderung korrigiert. Der ausdrückliche Verweis auf die Anlage ist in den Vorschriften, die in der Überschrift gelöscht werden, nicht mehr enthalten. In der Überschrift zu ergänzen ist § 7 Absatz 3 Satz 2, der sich ausdrücklich auf die Anlage bezieht. Die Reihenfolge der Abkommen wird umgestellt und ist damit schlüssiger. Die Daten des Stockholmer Abkommens werden korrigiert. Das Basler Übereinkommen wird hinzugefügt.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Dr. Marc Ruttloff

Partner, Produkthaftung
T +49 711 8997-169
F +49 711 855096
E marc.ruttloff@gleisslutz.com



Dr. Eric Wagner

Partner, Produkthaftung
T +49 711 8997-248
F +49 711 855096
E eric.wagner@gleisslutz.com



Dr. Simon Wagner

Counsel, Produkthaftung
T +49 711 8997-4975
F +49 711 855096
E christian.steinle@gleisslutz.com

Dieses Dokument dient nur der Information und stellt keine Rechtsberatung dar. Gleiss Lutz haftet nicht für Richtigkeit und Vollständigkeit des Textes.
Wenn Sie zukünftig keine Informationen mehr von uns erhalten möchten, teilen Sie dies bitte per Mail an mandanteninformation@gleisslutz.com mit.

Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB Rechtsanwälte, Steuerberater (Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 136).

Eine Liste aller Partner können Sie in jedem unserer Büros sowie in unserem Impressum unter www.gleisslutz.com/de/impressum einsehen.